

Allgemeinverfügung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft für die Widmung der Hochwasserschutzanlage „Ochtumsperrwerk bis Yachthafen Hasenbüren“ und Übertragung der Unterhaltungspflicht auf den Bremischen Deichverband am linken Weserufer

vom 11.03.2024

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Wassergesetz (BremWG¹) werden folgende Anlagen und Bauwerke durch die Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung zur Hochwasserschutzanlage gewidmet:

1. Die Hochwasserschutzanlage (HWSA) erstreckt sich insgesamt über eine gesamte Länge von ca. 1.535 m. Sie beginnt ab Landesgrenze an der Treppenanlage des Ochtumsperrwerkes, und endet am vorhandenen Erddeich Hasenbüren Abschnitt 4 (Seehausen), in welchen der zu widmende Abschnitt einbindet. Der Aufbau ist auf gesamter Länge länger als Erddeich ausgeführt.

Die Hochwasserschutzanlage wird mit nachfolgender textlicher Beschreibung umfasst und in Verbindung mit den Widmungsplänen unter Punkt 2 wie folgt gewidmet:

Von Station 0+000 bis 0+650 (Treppenanlage des Ochtumsperrwerkes bis Deichüberfahrt, Sollhöhe: NHN +7,80):

- Treppenanlage (Betontreppe mit Stahlgeländer) am Ochtumsperrwerk
- Mauerwerk am Ochtumsperrwerk
- Wasserseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4, z.T. im unteren Bereich Neigungsänderung bis zu 1:8
- Deichkrone: Breite 2,0 m, wasserseitige Querneigung 1:20
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3
- Binnenseitige Berme
- 1. Binnenseitiger Unterhaltungsweg: Breite 3,0 m
- Binnenseitiger Entwässerungsgraben (Randgraben Duntzenwerder): Breite ca. 4,5 m
- Deichverteidigungsweg (Straße: Hasenbürener Deich): Breite 3,50 m, binnenseitige Querneigung 2,5%, einseitiges Bankett 0,5 m
- Deichrampe außendeichs (Beginn: ca. Station 0+095):
 - Breite: 3,0 m
- 1. Deichrampe binnendeichs: (Beginn: ca. Station 0+130):
 - Breite: 2,5 m, Bankett einseitig 0,5 m, Hochboard einseitig
- 2. Deichrampe binnendeichs: (Beginn: ca. Station 0+585):
 - Breite: 3,0 m

¹ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem. BGBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581)

- Anschluss 1. binnenseitiger Weg

Von Station 0+650 bis 1+300 (Deichüberfahrt bis südlich Yachthafen Hasenbüren, Sollhöhe: NHN +7,80):

- Wasserseitiger Freihaltestreifen: 5,0 m (Ab Deichböschungsfuß)
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4, sowie abflachend
- Deichkrone: Breite 2,0 m, wasserseitige Querneigung 1:20
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3
- 2. Binnenseitiger Weg: 3,5 m
- Binnenseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)
- Deichverteidigungsweg (Straße: Hasenbürener Deich): Breite 5,6 m, binnenseitige Querneigung ca. 4,0%:
 - Teilweise anschließende Deichbinnenböschung mit 1:3 Neigung
- Deichkreuzung (ca. 0+650):
 - Rampe außendeichs: Breite: 4,0 m
 - Rampe binnendeichs: Breite: 3,0 m
- Anschluss Deichüberfahrt (ca. Station 1+120 bis 1+300):
 - Anpassung der Sollhöhe von NHN +7,80 m auf NHN +8,00 m
- Deichrampe binnendeichs: (Beginn: ca. 0+885):
 - Breite: 3,5 m
 - Anschluss 2. binnenseitiger Weg
- 1. Deichrampe außendeichs (ca. Station 1+100):
 - Zuwegung „Gaststätte am Wassersporthafen Hasenbüren“
 - Breite 3,5 m
- 2. Deichrampe außendeichs (ca. Station 1+300):
 - Zuwegung „Yachthafen Hasenbüren“
 - Breite: 5,0 m

Von Station 1+300 bis 1+535 (östlich Yachthafen Hasenbüren, Sollhöhe: NHN +8,00)

- Wasserseitiger Freihaltestreifen für Deichunterhaltung: Breite 5,0 m (ab Deichböschungsfuß)
- Deichaußenböschung: Neigung 1:4
- Deichkrone: Breite 2,00 m, wasserseitige Querneigung 1:20
- Deichbinnenböschung: Neigung 1:3
- Deichverteidigungsweg (Straße: Hasenbürener Deich): Breite 3,0 m, binnenseitige Querneigung ca. 2,5%, einseitiges Bankett 0,5 m
- Schranke auf Deichverteidigungsweg
- Binnenseitige Berme: Breite ca. 4,0 m
- Binnenseitiger Freihaltestreifen: Breite 5,0 m (Ab Binnenseite Deichverteidigungsweg)

2. Für diese Allgemeinverfügung sind folgende Anlagen verbindlich:

Anlagen	Datum	Maßstab
Widmungsplan HWSA Ochtumsperrwerk bis Sporthafen Hasenbüren – Blatt Nr. 1a	24.10.2024	1:1.000

Widmungsplan HWSA Ochtumsperrwerk bis Sporthafen Hasenbüren – Blatt Nr. 1b	14.11.2023	1:1.000
---	------------	---------

3. Die Unterhaltungspflicht der unter 1. beschriebenen und zu widmenden Hochwasserschutzanlage wird mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung gemäß § 66 Abs. 2 des BremWG dem Bremischen Deichverband am linken Weserufer mit den hier genannten Regelungen übertragen. Die von der Unterhaltung durch den Bremischen Deichverband am linken Weserufer ausgenommenen Flächen und Anlagenteile im Bereich der Hochwasserschutzanlage sind unter Nr. 5 bis 7 aufgeführt.
4. Die in dieser Allgemeinverfügung unter 1. beschriebene Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt (§ 65 BremWG). Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:
 - Unterhaltung der Deich- und Bermenflächen
 - Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als Hochwasserschutzanlage einschließlich der Nebenanlagen und Deichverteidigungs- und Unterhaltungswege sowie der Reparatur von größeren, die Deichsicherheit/-verteidigung gefährdenden Versackungen im Bereich des Deichverteidigungsweges
 - Unterhaltung der Schranke im Bereich östl. Yachthafen Hasenbüren
 - Unterhaltung von der Hochwasserschutzanlage zugeordneten Entwässerungsanlagen (Duntzenwerder Graben)
5. Folgende Bestandteile der Hochwasserschutzanlage dienen nicht bzw. nicht ausschließlich dem Hochwasserschutz und liegen daher nicht in der Unterhaltung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer:
 - 5.1 Die Unterhaltung des Hasenbürener Deiches, die der Verkehrssicherung dient, insbesondere Reinigung und Winterdienst, wird unverändert von der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bzw. im Auftrag der FHB Handelnde übernommen.
 - 5.2 Die Anlagenteile auf dem Gelände des Ochtumsperrwerkes werden vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz unterhalten.
 - 5.3 Die erste Deichrampe außendeichs (Zuwegung „Gaststätte am Wassersporthafen Hasenbüren“) wird unverändert von der Stadtgemeinde Bremen bzw. per Pachtvertrag von der FHB dazu Verpflichtete unterhalten.
 - 5.4 Die zweite Deichrampe außendeichs (Zuwegung zum Yachthafen Hasenbüren) und der wasserseitige Freihaltestreifen von Station 1+300 bis 1+535 östlich des Yachthafens Hasenbüren werden unverändert von der Stadtgemeinde Bremen bzw. per Pachtvertrag von der FHB dazu Verpflichtete unterhalten.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen, die nicht dem Hochwasserschutz dienen, unverändert von den jeweiligen Genehmigungsinhabern bzw. Anlagenbetreibern unterhalten werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden sonstigen Anlagen, die nicht dem Hochwasserschutz dienen, unverändert

von den jeweiligen Befreiungsinhabern bzw. Eigentümern der Anlagen unterhalten werden.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 BremVwVfG² i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG³ ab dem 17.03.2025 als öffentlich bekanntgegeben und wird damit wirksam.
9. Diese Allgemeinverfügung sowie die unter Punkt 2 genannten Widmungspläne stehen darüber hinaus im Internet unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://umwelt.bremen.de/umwelt/wasserwirtschaft-hochwasser-und-kuestenschutz/widmungen-von-hochwasserschutzanlagen-2144206>

Begründung

Gemäß § 64 Abs. 1 BremWG erhalten Anlagen, die dem Schutz eines Gebietes vor Hochwasser nach dem Bemessungswasserstand nach § 62 BremWG zu dienen bestimmt sind, ihre Eigenschaft einer Hochwasserschutzanlage durch eine von der oberen Wasserbehörde vorzunehmenden Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Bremen, 11.03.2025

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Obere Wasserbehörde

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) vom 13. März 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 127)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist